

Zentralverband der Augenoptiker
Bundesinnungsverband

Alexanderstr. 25a
40210 Düsseldorf

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0868(5)
vom 04.05.2005

15. Wahlperiode**

Deutscher Bundestag
Ausschuß für Gesundheit und Soziale Sicherung
Platz der Republik 1

11011 Berlin

2. Mai.2005
ps/zi

**Änderung des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) - BT-Drs 15/5316
hier: § 7 Heilmittelwerbegesetz**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kirschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Entwurf eines 14. Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (BT-Drs 5316) enthält in Artikel 2 Nr. 5 den Vorschlag, § 7 des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) zu ändern.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Rabatt- und Zugabeverbot für Medizinprodukte aufzuheben.

Diese Gesetzesänderung lehnt der Zentralverband der Augenoptiker ab. Die Änderung dient nicht, wie in der Erläuterung ausgeführt, lediglich der Klarstellung, sondern ändert das Werberecht für Medizinprodukte grundlegend.

Der Zweck des § 7 HWG besteht vor allem darin, durch eine weitgehende Eindämmung der Werteklame im Gesundheitsbereich der abstrakten Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung zu begegnen, die von einer Werbung mit Geschenken ausgehen kann. Zuletzt haben das OLG Stuttgart mit Urteil vom 24.02.2005 (2 U 143/04) und das Hanseatische OLG Hamburg mit Urteil vom 07.04.2005 (3 U 176/04) diese Zielrichtung ausdrücklich hervorgehoben.

Der Zweck des § 7 HWG sollte nicht durch eine Gesetzesänderung angetastet und aufgeweicht werden. Im besonders sensiblen Bereich der Gesundheitswerbung sollte der Einsatz bestimmter Lockmittel in der Werbung bewußt unterbleiben.

Aus gutem Grund hat der Gesetzgeber es bewußt beim Wegfall des Rabattgesetzes und der Zugabenverordnung für notwendig gehalten, Arzneimittel und Medizinprodukte von der sonstigen Liberalisierung des Wettbewerbsrecht auszunehmen und § 7 HWG an den Wegfall der Zugabeverordnung angepaßt.

Von der vorgeschlagenen Änderung wären die mittelständischen Augenoptikbetriebe mit ihrem Angebot augenoptischer Medizinprodukte besonders betroffen. Augenoptiker verstehen sich als Gesundheitshandwerker. Sie üben ihren Beruf nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 07.08.2000 – 1 BvR 254/99-) „stets in Verantwortung für den ihr anvertrauten Teil der Volksgesundheit aus“.

Schon aufgrund der Nähe zwischen Medizinprodukten und Arzneimitteln ist die bisherige Regelung des § 7 HWG konsequent und sinnvoll.

Gerne stehen wir für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband der Augenoptiker

Peter Schreiber
Abteilung Recht und EDV